Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/4008



Fabrikstraße 21 24534 Neumünster

Telefon: 04321 85448-0 Telefax: 04321 85448-12

info@pflegeberufekammer-sh.de www.pflegeberufekammer-sh.de

> Steuernummer ID 24 235 0339 0 Gerichtsstand: Neumünster

apoBank DE02 3006 0601 0006 3552 71 BIC DAAEDEDDXXX

> GB III / 340.3 08.05.2020

Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein Der Vorstand – Fabrikstr. 21 – 24534 Neumünster

Schleswig-Holsteinischer Landtag/Landeshaus Sozialausschuss Herrn Werner Kalinka Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel

Versand per E-Mail

Stellungnahme der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein zu den Themen "Kurzzeitpflege in Schleswig-Holstein bedarfsgerecht sicherstellen" und "Rahmenbedingungen für die Kurzzeitpflege endlich verbessern" (Drucksache 19/1917 und 19/1951)

Sehr geehrte Frau Schönfelder, sehr geehrter Herr Kalinka, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Berücksichtigung der Pflegeberufekammer zur Abgabe einer Stellungnahme zum Thema Kurzzeitpflege, bezogen auf die oben stehenden Drucksachen.
Wir begrüßen jede Initiative, die die in vielerlei Hinsicht unzureichende Verfügbarkeit von
Kurzzeitpflegeplätzen für die gesundheitliche und funktionale Stabilisierung von Pflegebedürftigen nach einem Krankenhausaufenthalt im Übergang zur weiteren Versorgung im
häuslichen Umfeld oder in einer geeigneten stationären Einrichtung sowie zur zeitbefristeten Entlastung pflegender Angehörigen deutlich verbessert.

Zur Drucksache 19/1917 der SPD-Fraktion:

Bei einem bedarfsgerechten Angebot an Kurzzeitpflegeplätzen ist aus unserer Sicht eine Spezialisierung von Kurzzeitpflegeplätzen dringend erforderlich. Eine Spezialisierung sehen wir beispielsweise in den Bereichen der Palliativ- und Intensivpflege, bei der Versorgung jüngerer Altersgruppen oder Pflegeempfängern mit einer speziellen Versorgung wie einer Therapie mit Drainagen. Eine weitere Zielgruppe sind Pflegeempfänger mit psychischen Erkrankungen, die in den bisherigen Strukturen der Kurzzeitpflege kaum einen Platz finden. Weiterhin halten wir es für erforderlich, Kurzzeitpflege auch dafür zu nutzen, um zeitweise herausfordernde Verläufe chronischer Erkrankungen zu stabilisieren und damit Aufenthalte in der stationären Akutpflege zu vermeiden. Das Ziel der Kurzzeitpflege sollte sein, die Rückkehr in eine eigene Alltagsstruktur durch eine Förderung der Selbstständigkeit inklusive dafür erforderlicher Strukturen und Hilfsmittel zu ermöglichen.

offen. kundig. gut.



Die bisher eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze werden häufig als Übergang von einer ambulanten oder teilstationären Versorgung in die stationäre Langzeitpflege gesehen. Diese Aussicht stellt für viele Pflegeempfänger und deren Angehörige eine Hemmschwelle dar, da Befürchtungen im Raum stehen, dass die eigene Häuslichkeit damit langfristig verlassen werden muss. Die Kurzzeitpflege wird weniger als Möglichkeit gesehen, Pflegeempfängern und deren Angehörigen eine Entlastung in Form einer Pausierung der häuslichen Versorgung zu bieten und für die weitere Versorgung Kraft zu tanken.

Bei einem wohnortnahen Konzept für die Kurzzeitpflege sollte aus unserer Sicht eine Erreichbarkeit von Kurzzeitpflegeplätzen in einem Umkreis von 50-60 Kilometern bestehen.

Die Forderung nach solitären Kurzzeitpflegeplätzen deckt sich mit unserer Vorstellung, spezialisierte Kurzzeitpflegeplätze anzubieten und einen anderen, neuen Blick auf den Versorgungsauftrag der Kurzzeitpflege zu richten. Das Angebot solcher Plätze erfordert aus unserer Sicht eine tragende Refinanzierung und beinhaltet Pauschalbeträge für die Vorhaltekosten solcher Plätze, damit diese wirtschaftlich tragbar sind.

Die Qualitätsmaßstäbe für eine fachgerechte Kurzzeitpflege liegen in der jeweiligen fachpflegerischen und therapeutischen Ausrichtung und erfordern eine Bereitstellung des dafür erforderlichen Personals sowie ein gutes Schnittstellenmanagement zwischen Pflegenden, Ärzten und Therapeuten. Insbesondere der Bedarf an Beratung und Befähigung von Pflegeempfängern sollte durch ein kompetentes Versorgungsteam ermöglicht werden. Die fachpflegerische Versorgung in der Kurzzeitpflege wird durch ein umfassendes Entlassmanagement begleitet. Die Dokumentation sollte aus unserer Sicht in Relation zu Art und Dauer der Versorgung stehen und an den Versorgungsauftrag der Kurzzeitpflege angepasst werden. Neben der fachpflegerischen Versorgung sehen wir in der Kurzzeitpflege einen Schwerpunkt in der therapeutischen Begleitung, um beispielsweise einen eigenen Haushalt wieder selbstständig führen zu können.

Für die Kurzzeitpflege halten wir eine Neuausrichtung der Qualitätsprüfungen durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen für dringend erforderlich. Die Qualitätsanforderungen an die Kurzzeitpflege sind bzgl. inhaltlicher und zeitlicher Anforderungen nicht kongruent mit jenen der Langzeitpflege.

Zur Drucksache 19/1917 der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP:

Auf Grund des meist hohen Versorgungsbedarfs in der Kurzzeitpflege, z. B. durch einen vorangegangenen Krankenhausaufenthalt oder eine Exacerbation einer chronischen Erkrankung, schlagen wir vor, für die Vergütung und die Personalausstattung in der Kurzzeitpflege grundsätzlich den Pflegegrad 5 zugrunde zu legen. Begleitend halten wir, wie bereits erwähnt, eine Refinanzierung der Vorhaltekosten für angemessen und erforderlich, um solitäre Kurzzeitpflegeplätze wirtschaftlich tragbar anbieten zu können.

Zu 2.

Zu den Regelungen und Möglichkeiten der Finanzierung von Kurzzeitpflegeplätzen möchten wir auf die Expertise der Leistungsträger und Leistungserbringer verweisen.

Zu 3.

Das Entlassmanagement in Krankenhäusern hat erhebliche Probleme, zeit- und anspruchsgerechte Plätze für eine Weiterversorgung von Pflegebedürftigen zu finden, die zunächst nicht in ihre sozialen Bezüge zurückkehren können. Insofern können an Krankenhäuser gebundenen Kurzzeitpflegeinrichtungen eine sachgerechte Übergangsversorgung darstellen.

offen. kundig. gut. 🙏

Zu 4.

Die Bereitstellung von Kurzzeitpflegeplätzen muss wirtschaftlich tragbar sein. Rein rechnerisch sind momentan Auslastungsquoten von 90% und mehr kaum realisierbar, da die Entlasstage vergütungsfrei sind und eine erneute Belegung meist frühestens am Folgetag erfolgen muss. Wir würden es daher begrüßen, die erwähnten Finanzierungslücken zu schließen.

Zu 5.

An dieser Stelle möchten wir auf den Vorschlag des Pflegebevollmächtigten der Bundesregierung, Herrn Andreas Westerfellhaus zur Einführung von Entlastungsbudgets verweisen und unterstützen diesen Vorschlag ausdrücklich.

Zu 6.

Die Pflegeberufekammer unterstützt den Vorschlag, die Sperrfrist von sechs Monaten für die erstmalige Inanspruchnahme der Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI zu verkürzen oder abzuschaffen.

Zu 7.

An dieser Stelle verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Punkt 1 und empfehlen als grundsätzliche Berechnungsgrundlage den Pflegegrad 5 auch im Bereich der Kurzzeitpflege nach § 39c SGB V.

Zu 8.

Wir begrüßen die Entwicklung eines digitalen Kurzzeitpflegeportals, verschiedene Anbieter haben hierzu bereits Internetportale entwickelt. Wir sehen die Anwendung bzw. Umsetzung auf kommunaler und regionaler Ebene, so dass unter Federführung der kommunalen Zuständigkeit unter Einbindung der Kurzzeitpflegeanbieter darauf hingewirkt werden sollte, einen von allen Einrichtungen angenommenen Dienstleister nutzbar zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Patricia Drube Präsidentin Frank Vilsmeier Vizepräsident